

TE Vwgh Erkenntnis 2013/4/24 2010/17/0242

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.04.2013

Index

L34009 Abgabenordnung Wien;
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;

Norm

- BAO §146;
BAO §209 Abs1;
LAO Wr 1962 §116;
LAO Wr 1962 §156 Abs1;
LAO Wr 1962 §59 Abs1;
1. BAO § 146 heute
 2. BAO § 146 gültig ab 01.01.1962
 1. BAO § 209 heute
 2. BAO § 209 gültig ab 01.01.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015
 3. BAO § 209 gültig von 15.12.2010 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2010
 4. BAO § 209 gültig von 14.01.2010 bis 14.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2010
 5. BAO § 209 gültig von 26.03.2009 bis 13.01.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
 6. BAO § 209 gültig von 01.01.2005 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
 7. BAO § 209 gültig von 01.01.2005 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004
 8. BAO § 209 gültig von 31.12.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
 9. BAO § 209 gültig von 18.07.1987 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1987
 10. BAO § 209 gültig von 19.04.1980 bis 17.07.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höfinger und die Hofräte Dr. Holeschofsky, Dr. Köhler sowie die Hofrätinnen Dr. Zehetner und Mag. Nussbaumer-Hinterauer als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Fries, über die Beschwerde des CB in Wien, vertreten durch MMag. Dr. Claus Casati, Rechtsanwalt in 1060 Wien, Mariahilfer Straße 1b/17, gegen den Bescheid der Abgabenberufungskommission der Bundeshauptstadt Wien vom 17. September 2010, Zl. ABK - 211/09, betreffend Anzeigenabgabe von Jänner 1996 bis August 1997, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat der Bundeshauptstadt Wien Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der Magistrat der Stadt Wien schrieb mit Bescheid vom 17. Jänner 2007 (irrtümlich datiert mit 17. Jänner 2006) dem Beschwerdeführer für die anlässlich der Vornahme und Verbreitung von Anzeigen aller Art in näher genannten Medienwerken vereinnahmten Entgelte für den Zeitraum Jänner 1996 bis August 1997 Anzeigenabgabe von insgesamt EUR 69.141,57, einen Verspätungszuschlag von EUR 3.457,08 und einen Säumniszuschlag von EUR 691,42 vor.

Der Beschwerdeführer erhob dagegen Berufung, in welcher er u. a. Verjährung der geltend gemachten Abgabenansprüche einwandte.

Die belangte Behörde setzte mit dem angefochtenen Bescheid unter Bezugnahme auf einen Bruchteilsfestsetzungsantrag vom 9. September 1998 die Anzeigenabgabe mit EUR 34.479,95, fest. Begründend führte die belangte Behörde entscheidungswesentlich aus, der Lauf der fünfjährigen Verjährungsfrist habe mit Ablauf der Jahre 1996 bzw. 1997 begonnen und sei durch eine vom Beschwerdeführer unterfertigte Niederschrift vom 6. November 2000 unterbrochen worden. Dadurch habe die Verjährungsfrist neu zu laufen begonnen. Eine weitere Unterbrechungshandlung sei durch die in seiner Anwesenheit durchgeführte Revision vom 12. Februar 2001 erfolgt. Die Niederschrift vom 12. Februar 2001 habe der Beschwerdeführer mit seiner Unterschrift zur Kenntnis genommen und eigenhändig "siehe Aktennotiz vom 12.2.2001" beigefügt. Hierbei handle es sich um eine vom Beschwerdeführer selbst angefertigte und mit "Aktennotiz vom 12.2.2001" überschriebene Aktennotiz über diese Revision.

Mit Schreiben der Abgabenbehörde erster Instanz vom 18. April 2006 sowie mit Vorhalt vom 31. Mai 2010 sei dem Beschwerdeführer diese Revision und deren Ergebnis nochmals mittels Kopie der von ihm unterfertigten Revisionschrift zur Kenntnis gebracht und die Verjährung abermals unterbrochen worden. Eine Verjährung des Abgabenanspruchs sei daher nicht eingetreten.

Die belangte Behörde nehme im Rahmen ihres Ermessens von der Vorschreibung des Verspätungszuschlages Abstand. Aufgrund des seit 1. Jänner 2010 in Verbindung mit § 217a BAO anzuwendenden § 217 Abs. 7 BAO habe ein Herabsetzen bzw. Nicht-Festsetzen der Säumniszuschläge, soweit den Abgabepflichtigen kein grobes Verschulden treffe, zu erfolgen. Da ein grobes Verschulden des Beschwerdeführers nicht vorliege, sei ein Säumniszuschlag nach der nunmehrigen Rechtslage nicht festzusetzen gewesen. Die belangte Behörde nehme im Rahmen ihres Ermessens von der Vorschreibung des Verspätungszuschlages Abstand. Aufgrund des seit 1. Jänner 2010 in Verbindung mit Paragraph 217 a, BAO anzuwendenden Paragraph 217, Absatz 7, BAO habe ein Herabsetzen bzw. Nicht-Festsetzen der Säumniszuschläge, soweit den Abgabepflichtigen kein grobes Verschulden treffe, zu erfolgen. Da ein grobes Verschulden des Beschwerdeführers nicht vorliege, sei ein Säumniszuschlag nach der nunmehrigen Rechtslage nicht festzusetzen gewesen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, in welcher der Beschwerdeführer inhaltliche Rechtswidrigkeit und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend macht.

Die belangte Behörde legte die Verwaltungsakten vor und erstattete eine Gegenschrift, in der sie die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragt.

Der Beschwerdeführer replizierte auf die Gegenschrift.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Strittig ist im Beschwerdefall ausschließlich, ob der erstinstanzlichen Abgabenvorschreibung (betreffend Anzeigenabgabe für die Jahre 1996 und 1997) bereits der Eintritt der Verjährung entgegen gestanden ist. Die belangte Behörde verneint dies mit dem Hinweis, es hätten sowohl am 6. November 2000, am 12. Februar 2001 als auch am 18. April 2006 Unterbrechungshandlungen stattgefunden. Dagegen wendet sich der Beschwerdeführer mit dem Vorbringen, es habe lediglich am 6. November 2000 eine Revision stattgefunden. Am 12. Februar 2001 sei lediglich die Revisionsniederschrift erstellt und ihm am 28. Februar 2001 übermittelt worden. Dies könne aber nicht als Unterbrechungshandlung angesehen werden, sodass vom Eintritt der Bemessungsverjährung auszugehen sei.

Gemäß § 323a Abs. 1 Z 1 BAO in der Fassung BGBl. I Nr. 20/2009 sind die Bestimmungen der BAO in der genannten Fassung seit 1. Jänner 2010 auch im Verfahren betreffend Landes- und Gemeindeabgaben anzuwenden, soweit sich

aus den Z 2 bis 7 nichts anderes ergibt. Gemäß Paragraph 323 a, Absatz eins, Ziffer eins, BAO in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 20 aus 2009, sind die Bestimmungen der BAO in der genannten Fassung seit 1. Jänner 2010 auch im Verfahren betreffend Landes- und Gemeindeabgaben anzuwenden, soweit sich aus den Ziffer 2, bis 7 nichts anderes ergibt.

Nach Z 5 der genannten Bestimmung sind die §§ 207 und 209 BAO ab 1. Jänner 2010 anzuwenden. Für Nachforderungen bzw. Gutschriften als Folge einer nach landesrechtlichen Vorschriften vorgenommenen Nachschau gelten die jeweiligen landesrechtlichen Verjährungsvorschriften noch im Jahr 2010, wenn der Beginn der Amtshandlung vor dem 1. Jänner 2010 gelegen ist; diesfalls gilt § 209 BAO erst ab 1. Jänner 2011. § 209a Abs. 1 und 2 BAO gilt für den Fall der Verkürzung von Verjährungsfristen durch das Inkrafttreten der §§ 209 Abs. 1 und 3 sowie 304 BAO für Landes- und Gemeindeabgaben sinngemäß. Wegen des Inkrafttretens des § 209 Abs. 3 BAO dürfen Bescheide nicht gemäß § 299 Abs. 1 BAO aufgehoben werden. Nach Ziffer 5, der genannten Bestimmung sind die Paragraphen 207, und 209 BAO ab 1. Jänner 2010 anzuwenden. Für Nachforderungen bzw. Gutschriften als Folge einer nach landesrechtlichen Vorschriften vorgenommenen Nachschau gelten die jeweiligen landesrechtlichen Verjährungsvorschriften noch im Jahr 2010, wenn der Beginn der Amtshandlung vor dem 1. Jänner 2010 gelegen ist; diesfalls gilt Paragraph 209, BAO erst ab 1. Jänner 2011. Paragraph 209 a, Absatz eins, und 2 BAO gilt für den Fall der Verkürzung von Verjährungsfristen durch das Inkrafttreten der Paragraphen 209, Absatz eins, und 3 sowie 304 BAO für Landes- und Gemeindeabgaben sinngemäß. Wegen des Inkrafttretens des Paragraph 209, Absatz 3, BAO dürfen Bescheide nicht gemäß Paragraph 299, Absatz eins, BAO aufgehoben werden.

Daraus folgt für den Beschwerdefall, in dem die Abgabennachforderung die Folge einer vor dem 1. Jänner 2010 durchgeführten Revision ist, dass die belangte Behörde bei Erlassung des angefochtenen Bescheides noch die Verjährungsbestimmungen der Wiener Landesabgabenordnung (WAO) anzuwenden hatte. Eine nach der WAO bereits eingetretene Verjährung wäre auch in einem nach der BAO fortzuführenden Verfahren zu beachten.

Nach § 154 Abs. 1 WAO betrug die hier in Frage kommende Frist für die Verjährung fünf Jahre. Sie begann gemäß § 155 lit. a WAO mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Abgabensanspruch entstanden ist. Die Verjährung wurde gemäß § 156 Abs. 1 WAO durch jede zur Geltendmachung des Abgabenspruches oder zur Feststellung des Abgabepflichtigen von der Abgabenbehörde unternommene, nach außen erkennbare Amtshandlung, durch jede Selbstmessung sowie durch jedes auf Festsetzung der Abgabe gerichtete Anbringen (§ 59 Abs. 1 WAO) unterbrochen. Mit Ablauf des Jahres, in welchem die Unterbrechung eingetreten ist, begann sie neu zu laufen. Nach Paragraph 154, Absatz eins, WAO betrug die hier in Frage kommende Frist für die Verjährung fünf Jahre. Sie begann gemäß Paragraph 155, Litera a, WAO mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Abgabensanspruch entstanden ist. Die Verjährung wurde gemäß Paragraph 156, Absatz eins, WAO durch jede zur Geltendmachung des Abgabenspruches oder zur Feststellung des Abgabepflichtigen von der Abgabenbehörde unternommene, nach außen erkennbare Amtshandlung, durch jede Selbstmessung sowie durch jedes auf Festsetzung der Abgabe gerichtete Anbringen (Paragraph 59, Absatz eins, WAO) unterbrochen. Mit Ablauf des Jahres, in welchem die Unterbrechung eingetreten ist, begann sie neu zu laufen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes muss die Abgabenbehörde eine nach außen erkennbare Handlung zur Geltendmachung eines bestimmten Abgabenspruches unternehmen, um eine Unterbrechung der Verjährung zu bewirken (vgl. das hg. Erkenntnis vom 21. Jänner 2004, Zl. 2003/16/0024, mwN). Als solche ist auch eine abgabenhördliche Nachschau iSd § 116 WAO anzusehen, über deren Ergebnis - wenn erforderlich - eine Niederschrift aufzunehmen ist. Als abgabenbehördliche Prüfung kommt ihr eine die Verjährung unterbrechende Wirkung zu (vgl. das hg. Erkenntnis vom 23. Mai 1991, Zl. 89/17/0183, mwN). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes muss die Abgabenbehörde eine nach außen erkennbare Handlung zur Geltendmachung eines bestimmten Abgabenspruches unternehmen, um eine Unterbrechung der Verjährung zu bewirken vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 21. Jänner 2004, Zl. 2003/16/0024, mwN). Als solche ist auch eine abgabenhördliche Nachschau iSd Paragraph 116, WAO anzusehen, über deren Ergebnis - wenn erforderlich - eine Niederschrift aufzunehmen ist. Als abgabenbehördliche Prüfung kommt ihr eine die Verjährung unterbrechende Wirkung zu vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 23. Mai 1991, Zl. 89/17/0183, mwN).

Im Beschwerdefall begannen die Verjährungsfristen hinsichtlich der Anzeigenabgabe der Jahre 1996 und 1997 mit Ablauf der Jahre 1996 und 1997 zu laufen. Ohne Unterbrechungshandlungen wäre die Verjährung jeweils mit Ablauf des Jahres 2001 bzw. 2002 eingetreten.

Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass im November 2000 eine Revision beim Beschwerdeführer stattgefunden hat, die - weil sie die Anzeigenabgabe der Jahre 1996 und 1997 zum Gegenstand hatte - als Unterbrechungshandlung anzusehen ist. Damit hat die Verjährungsfrist im Jahr 2000 für beide Abgabenzeiträume neu zu laufen begonnen. Ohne eine neuerliche Unterbrechung wäre die Verjährung sowohl für die Anzeigenabgabe 1996 als auch 1997 mit Ablauf des Jahres 2005 eingetreten. Die erstinstanzliche Abgabenvorschreibung mit Bescheid vom 17. Jänner 2007 erwies sich als verspätet.

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Annahme einer neuerlichen Unterbrechungshandlung im Februar 2001 mit dem Vorbringen, dass ihm damals lediglich die Revisionsniederschrift über die am 6. November 2000 stattgefundene Revision übermittelt worden sei.

Dies wird von der belangten Behörde in ihrer Gegenschrift auch außer Streit gestellt. Nochmalige Recherchen hätten ergeben, dass es nicht - wie im angefochtenen Bescheid fälschlicherweise ausgeführt - zu einer nochmaligen Revision am Unternehmensort gekommen sei, sondern dass der Revisionsbeamte die Erhebungsergebnisse der Revision vom 6. November 2000 in Wien detailliert aufgearbeitet und zu einer Niederschrift (datiert mit 12. Februar 2001) zusammengefasst habe. Diese sei dem Beschwerdeführer mit der Bitte um Gegenzeichnung postalisch zur Kenntnis gebracht worden.

Somit gehen die Parteien des Verfahrens übereinstimmend davon aus, dass im Februar 2001 dem Beschwerdeführer ausschließlich die Revisionsniederschrift zur Kenntnisnahme und Unterfertigung übermittelt wurde. Damit ist aber für die Beschwerde nichts gewonnen.

Mit dieser erstmaligen Zusendung der Niederschrift (§ 116 WAO), die den Abschluss der Nachschau vom November 2000 bildete, wurde der Beschwerdeführer erstmals von den Feststellungen des Revisionsorgans hinsichtlich des strittigen Abgabenspruches schriftlich in Kenntnis gesetzt. Damit lag eine nach außen erkennbare Amtshandlung zur Geltendmachung des Abgabenspruches im Sinn des § 156 Abs. 1 WAO vor (vgl. das hg. Erkenntnis vom 4. Juni 2009, 2006/13/0076), die zu einer Unterbrechung der Verjährung geführt und den neuerlichen Lauf der Verjährungsfrist bewirkt hat. Ob diese Niederschrift lediglich als eine zusammenfassende Darstellung jener Daten, die der Abgabepflichtige dem Prüforgan zur Verfügung gestellt hatte, anzusehen ist, oder ob deren Erstellung weitere Ermittlungen und Berechnungen des Revisionsorgans zugrunde liegen, ist in diesem Zusammenhang nicht von Bedeutung. Mit dieser erstmaligen Zusendung der Niederschrift (Paragraph 116, WAO), die den Abschluss der Nachschau vom November 2000 bildete, wurde der Beschwerdeführer erstmals von den Feststellungen des Revisionsorgans hinsichtlich des strittigen Abgabenspruches schriftlich in Kenntnis gesetzt. Damit lag eine nach außen erkennbare Amtshandlung zur Geltendmachung des Abgabenspruches im Sinn des Paragraph 156, Absatz eins, WAO vor (vergleiche, das hg. Erkenntnis vom 4. Juni 2009, 2006/13/0076), die zu einer Unterbrechung der Verjährung geführt und den neuerlichen Lauf der Verjährungsfrist bewirkt hat. Ob diese Niederschrift lediglich als eine zusammenfassende Darstellung jener Daten, die der Abgabepflichtige dem Prüforgan zur Verfügung gestellt hatte, anzusehen ist, oder ob deren Erstellung weitere Ermittlungen und Berechnungen des Revisionsorgans zugrunde liegen, ist in diesem Zusammenhang nicht von Bedeutung.

Darüber hinaus wurde nach § 156 Abs. 1 WAO die Verjährung auch durch jedes auf Festsetzung der Abgabe gerichtete Anbringen (§ 59 Abs. 1 WAO) unterbrochen. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers ist aber auch sein Antrag auf Bruchteilsfestsetzung vom 28. Februar 2001 als ein solches Anbringen anzusehen. Daraus folgt aber, dass auch durch diese Handlung des Beschwerdeführers der Lauf der Verjährung im Jahr 2001 unterbrochen wurde. Darüber hinaus wurde nach Paragraph 156, Absatz eins, WAO die Verjährung auch durch jedes auf Festsetzung der Abgabe gerichtete Anbringen (Paragraph 59, Absatz eins, WAO) unterbrochen. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers ist aber auch sein Antrag auf Bruchteilsfestsetzung vom 28. Februar 2001 als ein solches Anbringen anzusehen. Daraus folgt aber, dass auch durch diese Handlung des Beschwerdeführers der Lauf der Verjährung im Jahr 2001 unterbrochen wurde.

Die Beschwerde bestreitet nicht, dass im Vorhalt der Abgabenbehörde vom 18. April 2006 eine weitere Unterbrechungshandlung gesetzt wurde. Für den Verwaltungsgerichtshof bestehen auch sonst keine Zweifel, dass - auch im Hinblick darauf, dass sich dieser Vorhalt nicht in einer bloßen Wiederholung des Revisionsberichts erschöpft - , eine weitere Unterbrechungshandlung zu erblicken ist.

Es ist somit davon auszugehen, dass der erstinstanzlichen Abgabenvorschreibung vom 17. Jänner 2007 keine Bemessungsverjährung entgegen gestanden ist.

Bei diesem Ergebnis erübrigt es sich auch, auf die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Verletzung des Parteiengehörs einzugehen.

Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen. Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt, römisch zwei Nr. 455.

Wien, am 24. April 2013

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2010170242.X00

Im RIS seit

29.05.2013

Zuletzt aktualisiert am

22.10.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at